



## Stellungnahme/Pressemitteilung

Karlsruhe/Berlin, den 08.11.2014

### **DGRI-Jahrestagung 2014: "Daten und Software als Wirtschaftsgut" – Kein Eigentumsrecht an Daten**

Die **Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGRI)**, der Think Tank für IT-Recht in Deutschland, diskutiert auf seiner diesjährigen Jahrestagung in Berlin Fragen zu Rechten an Daten. Die gegenwärtige Rechtsordnung schützt Daten in vielerlei Hinsicht, aber nicht umfassend, insbesondere gibt es – so Prof. Herbert Zech, Universität Basel – bisher kein Eigentumsrecht an Daten wie an Sachen. Dieses Eigentumsrecht wird jedoch wegen der Zunahme der wirtschaftlichen Bedeutung von Daten (Stichwort Big Data) vielerorts gefordert, um Erzeuger von Daten an dem wirtschaftlichen Mehrwert solcher Datensammlungen zu beteiligen.

Die Fachdiskussion des Plenums der DGRI-Jahrestagung zeigt, welche Risiken mit einer solchen Zuweisung eines Eigentumsrechts verbunden wären:

1. Es müsste geklärt werden, wer überhaupt der "Berechtigte" an den erzeugten Daten sein soll. "Gehören" z.B. in einem Kfz bei der Fahrt gewonnene Daten dem Fahrer, dem Halter (also bei Firmenwagen dem Unternehmen), dem Kfz-Hersteller, der Leasinggesellschaft, der Versicherungsgesellschaft oder dem Hersteller des die Daten erhebenden Messgeräts?
2. Das Eigentumsrecht weist die Nutzung allumfassend dem Eigentümer zu, lässt also keine Differenzierung für einzelne Verwendungen zu. Ordnete man z.B. dem Kfz-Hersteller Mess-Daten über die Radbewegung eigentumsrechtlich zu, dürfte die App eines Dritten, die nachfolgenden Fahrern eine Warnung "Blitzis" anzeigt, diese Daten ohne Erlaubnis des Herstellers nicht nutzen.
3. Ein weitreichender Schutz von Daten griffe in die Grundlagen der menschlichen

Entscheidungsfindung ein, die in jeder Sekunde von der Aufnahme und Verarbeitung von Daten lebt. Eine Beschränkung durch ein Eigentumsrecht an Daten oder Datensammlungen wirft deshalb schwierige Abgrenzungsprobleme auf.

4. Es muss sichergestellt sein, dass Daten, an deren Nutzung die Allgemeinheit ein gewichtiges Interesse hat, frei zugänglich sind.

Aus diesen Gründen spricht sich die DGRI dafür aus, vor der Einführung neuer Ausschließlichkeitsrechte an Daten die verschiedenen Interessen aller Beteiligten, einschließlich der Allgemeinheit, zu ermitteln, gegeneinander abzuwägen und erst auf dieser Grundlage neue gesetzliche Regelungen anzudenken.

Anlässlich ihrer diesjährigen Jahrestagung findet ein Wechsel in der Position des Vorsitzenden des Vorstands statt. Auf Dr. Anselm Brandi-Dohrn, der die Gesellschaft über viele Jahre maßgeblich prägte, folgt der bisherige stellvertretende Vorsitzende Prof. Dr. Dirk Heckmann, Universität Passau.

*Die DGRI ist eine unabhängige wissenschaftliche Vereinigung, die sich seit 30 Jahren mit Fragen im Bereich der Schnittstelle zwischen Informatik und EDV-Recht einerseits sowie Recht und Wirtschaft andererseits befasst. Sie fördert die Zusammenarbeit von Lehre, Forschung, Gesetzgebung und Praxis in allen Fragen der Informationstechnik.*